



BGK-Chargenanalyse

Vorträge Humustag

Die BGK hat auf ihrer Website die Vorträge des diesjährigen „Humustages“ eingestellt, der am 16. November in Heidelberg stattfand.

Seite 5

DüV

Am 12. Dezember 2017 hat die Länder AG zur Erarbeitung von Mustervollzugshinweisen zur Umsetzung der Düngeverordnung ein weiteres Mal in Kassel getagt.

Seite 6

Liste Prüflabore

Auf Grundlage der Auswertung der länderübergreifenden Ringversuche Bioabfall bzw. Klärschlamm 2017 hat die BGK die Anerkennung von Prüflaboren ihrer RAL-Gütesicherungen aktualisiert.

Seite 9

Bestimmung von Fremdstoffgehalten

Die BGK stellt eine standardisierte Methode vor, mit der Anlieferungen von Bioabfällen aus der getrennten Sammlung auf Fremdstoffe untersucht werden können.

Angaben über Gehalte an Fremdstoffen in Bioabfällen aus der getrennten Sammlung (Biogut) basieren häufig nur auf Schätzungen. Soweit Sortieranalysen vorliegen, wurden bzw. werden diese oft nach ganz unterschiedlichen Verfahren durchgeführt. Unterschiede bestehen bereits bei der Definition dessen, was Fremdstoffe sind. Auch bei der Art und Repräsentativität der Probenahme sowie der Menge an Biogut, die jeweils untersucht wird, gibt es Unterschiede, die dazu führen, dass Ergebnisse untereinander nicht vergleichbar sind.

Aus diesem Grund hat die BGK standardisierte Untersuchungsmethoden entwickeln lassen. Die Methoden zielen einmal auf die Feststellung des mittleren Fremdstoffanteils bezogen auf ein gesamtes Entsorgungsgebiet bzw. auf einzelne Sammelgebiete ab (Methode Gebietsanalyse) sowie einmal auf

die Feststellung des Fremdstoffanteils einer Fahrzeugladung (Methode Chargenanalyse).

Mit den neuen Methoden können Fremdstoffgehalte objektiv und einheitlich quantifiziert werden. Die Methoden sind geeignet, als Grundlage der Bewertung der Sortenreinheit von Biogut herangezogen zu werden. In dieser Ausgabe der H&K wird die Chargenanalyse vorgestellt.

Die [Methodenvorschrift Chargenanalyse](#) kann von der Website der BGK heruntergeladen werden. Die Methodenvorschrift der Gebietsanalyse wird nach Abschluss der noch anhaltenden Testphase voraussichtlich in den ersten Monaten 2018 folgen.

Zweck der Chargenanalyse

Die Chargenanalyse findet Anwendung bei der Untersuchung des Gehaltes an Fremdstoffen in Bioabfällen aus der getrennten Sammlung aus Haushaltungen (Biogut), die an Bioabfallbehandlungsanlagen angeliefert werden.

(Fortsetzung auf Seite 2)

(Fortsetzung von Seite 1)

Die Ergebnisse von Chargenanalysen

- können als Grundlage und Ausgangspunkt für Gespräche mit der entsorgungspflichtigen Gebietskörperschaft (örE) über die Sortenreinheit von Bioabfällen verwendet werden und über die Frage, ob die Getrenntsammlung ordnungsgemäß funktioniert
- können als eine Entscheidungsgrundlage dafür herangezogen werden, ob in einzelnen Sammelgebieten Kontrollen der Sortierdisziplin der Abfallbesitzer erforderlich sind, etwa bei Überschreitung bestimmter Schwellenwerte
- können einen höheren Aufwand für die Behandlung und Verwertung von Bioabfällen belegen sowie die Erwartung größerer Mengen an Siebresten, die mit der Abscheidung hoher Fremdstoffanteile einhergehen
- können Entscheidungsgrundlage für Zurückweisungen von Anlieferungen aufgrund zu hoher Fremdstoffgehalte sein sowie zur Beseitigung solcher Chargen
- ermöglichen nach und nach eine sicherere Einschätzung und Einordnung von visuellen Bonituren, die zusammen mit einer Bilddokumentation von Anlieferungen in der Praxis der Regelfall der Fremdstoffbewertung sind und bei Einigkeit der jeweiligen Partner für die o.g. Maßnahmen oder Entscheidungen ausreichend sein können.

Mit Blick auf Maßnahmen der Fremdstoffvermeidung an der Quelle ist die Sensibilisierung der für die getrennte Sammlung zuständigen Gebietskörperschaften, soweit sie nicht bereits besteht, von besonderer Bedeutung. Eine solche Sensibilisierung kann mit Ergebnissen von Chargenanalysen und dokumentierten visuellen Bonituren erreicht werden.



Radlader bei der Entnahme von Einzelstichproben aus der ausgebreiteten Charge

Durchführung einer Chargenanalyse

Die Methode kann sowohl vom Bioabfallbehandler (mit eigenem Personal) als auch durch Beauftragung dafür geeigneter Untersuchungsstellen (unter Mitwirkung von betriebseigenem Personal) durchgeführt werden.

Eine Fahrzeugladung Biogut wird als 'Charge' bezeichnet. Soweit Kenntnisse über die Herkunft der Charge vorliegen, können Gebietsstrukturen zugeordnet und Aussagen zur Sortenreinheit des Biogutes im Sammelgebiet abgeleitet werden.



Sortierung einer Portion der Stichprobeneinheit auf dem Sortiertisch (4 Biertische mit Silofolie abgedeckt)

Aus der zu untersuchenden Charge werden 2 Stichprobeneinheiten (SPE) von jeweils mindestens 1 m³ oder mindestens 250 kg entnommen. Aus den beiden Stichprobeneinheiten werden die Fremdstoffe aussortiert und der Gehalt an Fremdstoffen auf die Gesamtcharge hochgerechnet. Was Fremdstoffe sind und was nicht ergibt sich aus einer Sortierhilfe (Anlage 2 der Methodenvorschrift).

Die Probenahme zur Gewinnung der Stichprobeneinheiten wird entweder mittels Aufkegelung und Verjüngung der Charge oder durch Ausbreitung der Charge und Entnahme von Einzelstichproben durchgeführt.

Weitere Untersuchungsgegenstände

Neben der Feststellung der Anteile der beiden Stoffgruppen 'Biogut' und 'Gesamtfremdstoffe' können weitere optionale Fragestellungen in die Untersuchung einbezogen werden:

- Einzelne Fremdstoffarten: Über den Gesamtgehalt an Fremdstoffen hinaus können bei der Sortierung unterschiedliche Arten von Fremdstoffen (Kunststoffe, Glas, u.a.) differenziert und deren jeweilige Anteile an den Gesamtfremdstoffen festgestellt werden.
- Folienbeutel: Weiter können vor der Sortierung auch befüllte geschlossene Folienbeutel und Foliensäcke ausgelesen und deren Inhalte separat analysiert werden. Die Ergebnisse geben Auskunft über die Bedeutung der Beutel bzw. Säcke sowie der Zusammensetzung der Inhalte. Wahlweise kann dabei auch zwischen 'abbaubaren Biobeuteln' (aus BAW) und PE-Beuteln bzw. Säcken unterschieden werden.

Visuelle Bonitur immer mit dabei

Nach der Probenahme werden die beiden gewonnenen Stichprobeneinheiten auseinandergezogen und visuell bonitiert. Das zu verwendende Boniturschema ist Teil der Methodenvorschrift. Die Stichprobeneinheiten werden fotografisch dokumentiert.

Die visuelle Bonitur kann die Sortierung der

(Fortsetzung auf Seite 3)

(Fortsetzung von Seite 2)

Fremdstoffe z.T. ersetzen. Voraussetzungen sind Erfahrungen des Personals mit der Chargenanalyse und dem zugehörigen Boniturschema.



Im Rahmen einer Chargenanalyse aussortierte Fremdstoffe

Zeit-, Personal- und Platzbedarf

Bei gewisser Erfahrung benötigt die Durchführung einer Chargenanalyse ca. 2 bis 3 Stunden mit 3 bis 4 Personen, zzgl. Radladerfahrer. Dies ist das Ergebnis von Praxistests, die auf Bioabfallbehandlungsanlagen mit eigenem Personal durchgeführt wurden. Wird die Untersuchung zum ersten Mal gemacht, kann der Zeitbedarf deutlich höher sein. Der Platzbedarf liegt bei etwa 300 bis 500 m² Fläche., die möglichst verkehrsberuhigt ist.

Praxistests

Bereits im Zuge ihrer Entstehung wurde die Methode mit einem breiten Kreis sachkundiger Personen aus wissenschaftlichen Einrichtungen, einschlägigen Untersuchungsstellen sowie Vertretern der Praxis der Bioabfallverwertung diskutiert.

Die daraus hervorgehende 'vorläufige Arbeitsfassung' wurde von Mitgliedern des Arbeitskreises Fremdstoffe der BGK - allesamt mit Leitungsfunktionen in Kompostierungs- und Vergärungsanlagen - auf eigenen Anlagen getestet. Die Erfahrungen aus der praktischen Anwendung gingen in die nunmehr fertig gestellte Methodenvorschrift ein.

Ergebnisprotokoll

Die Methodenvorschrift beinhaltet das Muster eines verbindlichen Ergebnisprotokolls, das bei Anwendung der Methode zu verwenden ist. Neben den eigentlichen Untersuchungsergebnissen werden mit dem Protokoll auch Rahmenbedingungen aufgenommen, die für eine Bewertung und Einordnung der Ergebnisse erforderlich oder hilfreich sind.

Das Protokoll stellt sicher, dass alle relevanten Informationen dokumentiert werden und die Aussagekraft der Ergebnisse nicht dadurch geschmälert wird, dass Informationen fehlen, die weitergehende Auslegungen ermöglichen.

Die Standardisierung des Protokolls garantiert auch eine hohe Vergleichbarkeit von Chargenanalysen, die in unterschiedlichen Anlagen bei unterschiedlichsten Bedingungen durchgeführt wurden. Eine Bilddokumentation bestimmter Schritte dokumentiert darüber hinaus die tatsächliche Durchführung nach der Methodenvorschrift.

Anlagenbetreibern zur Anwendung empfohlen

Die BGK empfiehlt ihren Gütezeichennehmern, mit Hilfe der Chargenanalyse sowie weiteren Maßnahmen das Thema der 'Qualitätssicherung von Bioabfällen' aktiv voranzutreiben. Hierzu werden v.a. auch Gespräche und Kooperationen beteiligter kommunaler und privater Partner erforderlich sein.

Zum Thema Sortenreinheit von Bioabfällen hat die BGK in 2016 einen [Standpunkt](#) "Sortenreinheit von Bioabfällen gewährleisten" herausgegeben, der für Gespräche ebenfalls genutzt werden kann. Auf den Beitrag auf Seite 4 dieser Ausgabe der H&K wird verwiesen.

Die Geschäftsstelle der BGK würde es begrüßen, aus den Reihen ihrer Mitglieder Rückmeldungen und (anonymisierte) Ergebnisprotokolle über durchgeführte Chargenanalysen zu erhalten. So können Erfahrungen weiter einfließen und die Methode stetig verbessert werden. (KE)

90 Jahre RAL

Fast ein ganzes Jahrhundert umspannt die Geschichte der RAL-Gütesicherung: Seit über 90 Jahren stehen RAL Gütezeichen für Werte wie Sicherheit und Zuverlässigkeit, Transparenz und Neutralität.

Dennoch ist die Historie der RAL-Gütezeichen bei aller Kontinuität nicht nur 'Geschichte', sondern auch eine Geschichte der Entwicklungen und Anpassungen an technischen und gesellschaftlichen Fortschritt. Die Schaffung neuer und die Weiterentwicklung bereits etablierter RAL-Gütezeichen spiegelt immer auch die Geschwindigkeit und die Richtung gesellschaftlicher Entwicklungen wider.

Gleichzeitig sind und waren RAL-Gütezeichen über die Jahrzehnte hinweg immer vor allem eines: vertrauenswürdige Wegweiser zu hoher Qualität - für Verbraucher und für die Wirtschaft gleichermaßen.

Die Ausgabe [10/2017](#) des RAL-Gütezeichen Magazins beschäftigt sich daher mit dem Thema Kontinuität und Wandel, Tradition und Innovation. (KE)

'Der Landkreis'

Sauberer Bioabfall - Guter Kompost

In der Verbandszeitschrift des Deutschen Landkreistages (DLT) wurde das Thema der Sortenreinheit von Bioabfällen aufgegriffen.

Unter der Überschrift "Sauberer Bioabfall - Guter Kompost" wird dieses für die Bioabfallwirtschaft wichtige Thema nun von einem kommunalen Spitzenverband an die Gebietskörperschaften herangetragen. Vorausgegangen war ein Gespräch der

BGK beim DLT, bei dem die Relevanz der Vermeidung von Fremdstoffen bei der getrennten Sammlung von Bioabfällen für eine langfristig funktionsfähige Kreislaufwirtschaft aufgezeigt werden konnte und auf offene Ohren traf. Der Beitrag ist in der Ausgabe 7/8-2017 'Der Landkreis' erschienen.

Das Vorhandensein kritikwürdiger Sortenreinheiten von Inhalten der Biotonne ist vielen Kommunen nicht wirklich bewusst. Dies

mag daran liegen, dass die getrennte Erfassung im Großen und Ganzen gut funktioniert und sich dies im Bewusstsein der Verantwortungsträger auch so niedergeschlagen hat. Tatsächlich gibt es aber in fast allen Gebietskörperschaften Haushalte und Siedlungsbereiche, in denen die Sortierdisziplin der ansässigen Abfallbesitzer zu wünschen übrig lässt mit der Folge, dass saubere Bioabfälle durch Fehlwürfe verunreinigt werden.

Gute Düngemittel wie Komposte und Gärprodukte aus Recyclingprozessen können aber nur hergestellt werden, wenn die eingesetzten Bioabfälle eine hohe Sortenreinheit aufweisen, d.h. nur unbedeutende Anteile an Fremdstoffen enthalten, die im Herstellungsprozess abgeschieden werden können.

Getrennte Sammlung kein Selbstläufer

Jeder dritte Deutsche scheitert an der getrennten Sammlung. Das ist das Ergebnis einer Studie des Deutschen Verpackungsinstituts (dvi) über die Getrenntsammlung von Verpackungsabfällen. Das Ergebnis gilt genauso gut für Bioabfälle. Die Getrenntsammlung ist kein Selbstläufer.

Tatsächlich funktioniert die Kreislaufwirtschaft nur unter aktiver Mitwirkung der Abfallerzeuger. Das gilt für das Recycling grundsätzlich, so auch für die eigenverantwortliche Getrenntsammlung von Bioabfällen. Eigenverantwortung braucht als Basis zu allererst das nötige Wissen und die nötige Handlungskompetenz. Wenn die Handlungskompetenz in bestimmten Altersgruppen oder Bevölkerungsschichten fehlt, muss dies für die Kreislaufwirtschaft als Warnzeichen ernst genommen werden.

Getrenntsammlungssysteme müssen daher durch kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit begleitet werden. Entsprechende Maßnahmen und ihre Kosten sind Teil des Systems der Getrenntsammlung. Wo sie unzureichend sind, sollten eine Intensivierung der Abfallberatung erfolgen und weitere Maßnahmen getroffen werden.

Die in § 11 Kreislaufwirtschaftsgesetz verankerte Getrenntsammlungspflicht von Bioabfällen richtet sich nicht nur an die zuständigen Kommunen. Sie ist auch an jeden einzelnen Bürger adressiert. Mit der Überprüfung des Trennverhaltens kann diese Pflicht verdeutlicht werden.

Punktuelle Kontrollen erforderlich

Zur getrennten Sammlung gehören auch die Feststellung des Trennverhaltens des Bürgers und die Identifikation von Biotonnen mit Verunreinigungen. Stichproben in wechselnden Sammelgebieten oder zur Feststellung von Punktquellen sind in der Regel ausreichend. Dabei kommen Sichtkontrollen oder mechanisch/elektronische Kontrollen infrage. Bei Beanstandungen kann auf dem Behälter ein Hinweis zum richtigen Trennverhalten angebracht werden. Bei wiederholten Beanstandungen bleibt der jeweilige Behälter stehen und muss separat entsorgt werden. Zwischen der Kommune und dem (i.d.R. beauftragten) Sammler bedarf es kooperativer Abstimmungen. Auch satzungsrechtliche Voraussetzungen müssen ggf. angepasst werden.

Ein Patentrezept gibt es nicht. Die Erfahrung hat aber gezeigt, dass erforderliche Verhaltensänderungen ohne Kontrollen und 'monetäre Lenkungsinstrumente' in der Regel nicht zu erreichen sind.

Praxisbeispiel eines Landkreises

Am Beispiel des Landkreises Euskirchen im Westen der Republik werden in der Publikation Handlungsmöglichkeiten aufgezeigt. Nachdem sich der Fremdstoffgehalt in den Anlieferungen aus den Sammelgebieten des Kreises im Laufe der Jahre auf im Mittel 4 % erhöht hatte und Einzelanliefe-

(Fortsetzung auf Seite 5)



(Fortsetzung von Seite 4)

rungen auch deutlich darüber lagen, schuf der Kreis für die Abfallberatung eine zunächst auf 2 Jahre angelegte zusätzliche Stelle.

Die Aufgabenstellung bestand darin, die Öffentlichkeitsarbeit und Informationsvermittlung in Sachen Getrennsammlung und Sortenreinheit von Bioabfällen zu intensivieren. Als für den Erfolg notwendige Ergänzung der Öffentlichkeitsarbeit haben sich Kontrollen des Trennverhaltens erwiesen.

Bei den Behälterkontrollen kam das System der grünen, gelben und roten Karten zum Einsatz. In einer ersten Stufe wurden auf Biotonnen mit reinen Bioabfällen 'grüne Lobkarten', an Behälter, die verunreinigte Bioabfälle enthielten, Informationskarten zur richtigen Getrennsammlung angebracht. In der zweiten Stufe wurden 'gelbe Verwarnkarten' verteilt. Diese Phase erstreckte sich über 4 Abfuhrtermine. In der dritten Phase wurden bei entsprechenden Fremdstoffgehalten 'rote Karten' angebracht. Die betreffende Biotonne blieb dann unentleert stehen.

Als Konsequenz musste der Abfallbesitzer nachsortieren oder das Gefäß gegen eine Zusatzgebühr als Restmüll beseitigen lassen (letzteres war auch über das Abfallwirtschaftszentrum möglich). Für ein 120er-Gefäß betrug die Zusatzgebühr 10 € und für das 240 l-Gefäß 20 €. Die Abfallgebührensatzung wurde zuvor entsprechend angepasst. Die Maßnahme musste vergleichsweise selten durchgeführt werden. Der 'Lerneffekt' war hoch.

Am Kompostwerk konnte eine deutliche Verbesserung der angelieferten Bioabfall-Chargen festgestellt werden. Dieser Effekt stellte sich auch als konstant heraus.

Gute Gesprächsgrundlage

Der dreiseitige Beitrag in "Der Landkreis" ist als Gesprächsgrundlage gut geeignet, sei es in Gesprächen der Abfallwirtschaft mit kommunalen Spitzenverbänden der Länder oder Gesprächen von Bioabfallbehandlern mit einzelnen entsorgungspflichtigen Gebietskörperschaften. (KE)

Humustag 2017 - Vorträge

Die BGK hat auf ihrer Website die Vorträge des diesjährigen „Humustages“ eingestellt. Die im Vorfeld der jährlichen Mitgliederversammlung traditionelle Fachveranstaltung fand am 16.11.2017 in Heidelberg statt.



Mit rund 200 Teilnehmern war die für Mitglieder und Gäste konzipierte Veranstaltung gut besucht. Der Zuspruch spiegelte auch die Aktualität

der Tagungsthemen wider.

Stefan Hüsck vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) in Bonn berichtete zum Thema "Auswirkungen des neuen Düngerechts auf die Verwertung organischer Düngemittel wie Komposte und Gärprodukte in der Landwirtschaft". Er erläuterte die Inhalte des neu gefassten Düngegesetzes, den aktuellen Stand der Stoffstrombilanzverordnung sowie die Auswirkungen der novellierten Düngeverordnung, die seit 2. Juni 2017 geltendes Recht ist. [Präsentation](#)

Prof. Dr. Thomas Pretz von der Universität RWTH Aachen erläuterte in seinem Vortrag "Fremdstoffe - Sortier- und Aufbereitungstechnologien für Biogut und Kompost" die grundsätzli-

chen Zusammenhänge und Möglichkeiten der Abscheidung von Fremdstoffen im Anlagenbetrieb. Prof. Dr. Pretz ist Leiter des 'Institut für Aufbereitung und Recycling' und hat sich mit der Aufbereitung von Bioabfällen intensiv befasst.

[Präsentation](#)

Caroline von Bechtolsheim, Partnerin der Kanzlei "Gassner, Groth, Siederer & Coll." (GGSC) in Berlin ist Fachanwältin für Vergaberecht. Ihre Schwerpunkte sind u.a. das Recht der Kreislauf- und Wasserwirtschaft, das Vergaberecht und die Kommunalwirtschaft. In jüngster Zeit befasste sie sich auch mit Fragen der gebotenen Sortenreinheit bei der getrennten Sammlung und Verwertung und damit dem Thema der Vermeidung von Fremdstoffen. Ihr Vortrag "Strategien der Fremdstoffreduktion – Ausschreibung und Satzungsgestaltung" zeigte Möglichkeiten auf, die v.a. im Verantwortungsbereich zuständiger kommunaler Gebietskörperschaften liegen. [Präsentation](#)

Der Bereich der Vergärung blieb David Wilken, dem Leiter des Referats Abfall, Düngung und Hygiene im Fachverband Biogas e.V., Freising, vorbehalten. In seinem Vortrag "Gärprodukte – Welche Aufbereitungsmethoden und Vermarktungsstrategien stehen zur Verfügung?", beleuchtete er v.a. die Möglichkeiten der Veredelung von Gärprodukten mit dem Ziel, ihren Nutzwert sowie ihre Transportwürdigkeit zu erhöhen. [Präsentation](#) (KE)

DüV

Mustervollzugshinweise erst in 2018 erwartet

Am 12.12.2017 hat die Länder AG zur Erarbeitung von Mustervollzugshinweisen zur Umsetzung der Düngeverordnung ein weiteres Mal in Kassel getagt. Dabei wurden auch Fragen erörtert, die den Einsatz von Kompost und anderen organischen Düngemitteln betreffen.

Nach Auskunft des Organisations der Länder AG, Dr. Jörg Hüther (Hess. Umwelt- und Landwirtschaftsministerium), wird es aufgrund der Vielfalt und Komplexität der im Detail klärungsbedürftigen Sachverhalte der Düngeverordnung insgesamt kurzfristig keine abschließenden Mustervollzugshinweise geben. Vielmehr sei an eine 'digitale lose Blatt-Sammlung' gedacht, die prioritär aktuell anstehende Fragen abarbeitet und in 2018 nach und nach ergänzt werden soll.

Gleichwohl sei es essentiell, einzelne Fragestellungen, die in der AG bereits beantwortet worden seien, zeitnah zu kommunizieren.

In Bezug auf die Düngung mit Kompost und anderen organischen Düngern mit hohen Anteilen an organisch gebundenem Stickstoff seien v.a. die Themen Nährstoffvergleich, Sperrzeit sowie die Definition von Kompost im Sinne der DüV behandelt worden. Über die noch nicht abschließend verabschiedeten Ergebnisse kann wie folgt berichtet werden.

Nährstoffvergleich für Stickstoff

Leider zeichnet sich für Kompost eine sehr nachteilige Einstufung ab (s. Kastentext). In den Nährstoffvergleich für Stickstoff nach § 8 DüV soll zunächst der Gesamtstickstoffgehalt (100 %) eingehen. Bilanzüberhänge sollen von der zuständigen Behörde dann im Rahmen einer N-



Überhangbewertung auf Grundlage von § 8 Abs. 5 bewertet werden.

Im Fall von Kompost soll in Abhängigkeit des eingesetzten Materials der Wert in der Bilanz einzelbetrieblich dann auf mindestens 30 % des Ge-

samtstickstoffgehaltes reduziert werden können.

Wird der Kontrollwert von 50 kg N/ha überschritten, sollen die Ursachen ermittelt und festgestellt werden, worauf die Überschreitung zurückzuführen ist. Soweit die Überschreitung plausibel und die Düngung nach guter fachlicher Praxis erfolgt ist, braucht die zuständige Behörde keine weiteren Sanktionen bzw. Veranlassungen vorzunehmen, wie etwa Anordnungen nach § 9 Absatz 4 Satz 1, die den Landwirt zur Teilnahme an einer Düngeberatung verpflichten.

Im Grundsatz läuft die beschriebene Vorgehensweise auf Einzelfallbetrachtungen hinaus. Überhänge, die aufgrund des Einsatzes organischer Düngemittel entstehen, werden differenziert bewertet und nicht automatisch als Fehlverhalten des Landwirts bezüglich der ordnungsgemäßen Düngung. Bei der Bewertung können so auch Erkenntnisse über spezifische Eigenschaften einzelner organischer Düngemittel einfließen, die innerhalb bestimmter Stoffgruppen größere Bandbreiten aufweisen können. Dies gilt nicht nur für Kompost, sondern auch für andere organische Dünger wie Gärprodukte oder Stallmist.

Im Übrigen können, wie in § 3 Absatz 5 Satz 3 DüV bestimmt, bei organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, die keine Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft oder Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage sind, Aufbringungsverluste bis maximal 10 % berücksichtigt werden.

Sperrzeit

Die nach § 6 Absatz 8 Satz 2 DüV vorgesehene Sperrzeit vom 15.12. bis 15.01. gilt für Festmist von Huf- und Klautieren und Kompost mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff, d.h. mit Gehalten an Gesamtstickstoff von mehr als 1,5 % in der Trockenmasse (vorbehaltlich Verschiebungen der Sperrzeit nach § 6 Absatz 10 Satz 1 durch die nach Landesrecht zuständige Stelle).

Düngemittel ohne wesentliche Gehalte an Stickstoff unterliegen nach Aussage des BMEL unter Hinweis auf die Begründung zur Düngeverordnung keiner Sperrzeit. Dies gilt auch für Düngemittel, bei denen es sich um Stallmist von Huf- und Klautieren oder Kompost handelt.

Definition von Kompost

Die Länder AG zur Erarbeitung von Mustervollzugshinweisen zur Umsetzung der Düngeverordnung sieht die Notwendigkeit, Kompost in den düngerechtlichen Vorschriften zu definieren. Auch andere Begrifflichkeiten, wie etwa Festmist,

(Fortsetzung auf Seite 7)

(Fortsetzung von Seite 6)

sollten weiter konkretisiert werden. Bis zu einer düngerechtlichen Begriffsbestimmung von Kompost soll auf die Vorgaben der abfallrechtlichen Bestimmungen zurückgegriffen werden. Dabei soll vermieden werden, dass Stoffe, die keine Komposte sind, aber als solche bezeichnet werden, die kompostspezifischen Regelungen der DüV in Anspruch nehmen.

Ausblick

"Mit den Muster-Vollzugshinweisen sollen", so Dr. Hüther, "den Ländern Empfehlungen an die Hand gegeben werden, wie mit einigen Regelungen, die durch unbestimmte Rechtsbegriffe gekennzeichnet sind oder unterschiedlich ausgelegt werden können, umgegangen werden soll. Es wäre für alle Beteiligten natürlich wünschenswert und Irritationen vermeidend, wenn sich alle Bundesländer dieses Modells bedienen würden. Jedoch besteht keine Verpflichtung zur Übernahme der Empfehlungen."



Wann mit den Mustervollzugshinweisen zur Düngerverordnung oder ersten Teilen davon gerechnet werden kann, ist derzeit noch nicht sicher zu sagen.

Die BGK begrüßt aber, dass die Ergebnisse der Sitzung der Länder AG zeitnah kommuniziert wurden. Anlass zur Entspannung geben die zum Nährstoffvergleich diskutierten Regelungen allerdings nicht. (KE)

BGK verweist auf Zweckbestimmung des Nährstoffvergleichs

In der Diskussion über die Anrechenbarkeit und Bewertung von Kompost beim Nährstoffvergleich für Stickstoff verweist die BGK auf die zugrundeliegende Zweckbestimmung der Bilanz, die in der Begründung zu § 9 DüV wie folgt ausgeführt ist:

"Aus der Bewertung der betrieblichen Nährstoffsalden ... ist abzuleiten, ob die gute fachliche Praxis der Düngung eingehalten und die Düngungsmaßnahmen so durchgeführt wurden, dass verfügbare oder verfügbar werdende Nährstoffe den Pflanzen weit möglichst zeitgerecht und einer dem Nährstoffbedarf der Pflanzen entsprechenden Menge zur Verfügung standen. Die Ergebnisse des Nährstoffvergleiches dienen somit der Kontrolle des Düngemiteleinsatzes und der Überprüfung der durchgeführten Düngedarfsermittlung."

Der Kontrollwert dient danach als Anhaltspunkt, ob der Landwirt hinsichtlich der bedarfsgerechten Düngung (gemäß Düngedarfsermittlung DBE) alles richtig gemacht hat. In Bezug auf die Düngung mit Kompost hat er nach Auffassung der BGK dann alles richtig gemacht, wenn er nach den Vorgaben des § 4 DüV im Jahr der Anwendung mindestens den Tabellenwert nach Anlage 3 (ggf. mit Zuschlägen aufgrund höherer Anteile an mineralischem Stickstoff) und in den Folgejahren die gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 5 bestimmten Nachwirkungen von insgesamt 10 % des Gesamtstickstoffgehaltes berücksichtigt. Daraus leitet sich für Kompost in einem Zeitraum von 3 Jahren daraus eine Anrechenbarkeit von ca. 15 % des Gesamtstickstoffgehaltes ab. In der Größenordnung entspricht diese Wirksamkeit auch Ergebnissen von Feldversuchen, die nach § 3 Abs. 1 Satz 3 DüV zur Validierung herangezogen werden sollen.

Ausgehend von dem (nach DBE) anzurechnenden N-Gehalt aus Kompost von ca. 15 % wird der Landwirt eine mineralische N-Ergänzungsdüngung gemäß seiner DBE vornehmen. Muss er Kompost im Nährstoffvergleich mit höheren Anrechenbarkeiten einstellen, kommt es zu steigenden rechnerischen Bilanzüberschüssen, die der Landwirt ebenso wenig vermeiden kann, wie eine entsprechende Erhöhung des Kontrollwertes. Der Landwirt hat dabei nichts falsch gemacht und wird dennoch mit einer Erhöhung bzw. Überschreitung des Kontrollwertes konfrontiert. Der Zweck des Nährstoffvergleichs im Sinne einer Überprüfung der durchgeführten Düngedarfsermittlung, würde hier verfehlt - mit der Folge von z.T. massiven Markthemmnissen, die kaum begründbar erscheinen.

Einer Bewertung der im Boden verbleibenden Mengen an organisch gebundenem Stickstoff wird damit nicht 'aus dem Weg gegangen'. Im Gegenteil: Für die BGK ist diese Diskussion wichtig und sollte mit Blick auf den vorsorgenden Gewässerschutz auch intensiviert werden. Der Nährstoffvergleich und der damit verbundene Kontrollwert ist für solche Bewertungen oder die Bewertung der Humusversorgung aber weder vorgesehen noch geeignet. Die Düngerverordnung hält mit den N_{\min} -Untersuchungen des Bodens ein System vor, das die Nachlieferung von N aus dem Bodenvorrat respektive organischer Düngung berücksichtigt. (KE)



Stoffstrombilanzverordnung verabschiedet

Der Bundesrat hat auf seiner Sitzung am **24. November 2017** der **Verordnung über den Umgang mit Nährstoffen im Betrieb (Stoffstrombilanzverordnung-StoffBiV)** zugestimmt. Die Regelungen sind ab dem **01. Januar 2018** anzuwenden.

Die [Stoffstrombilanzverordnung](#) regelt, wie landwirtschaftliche Betriebe mit Nährstoffen umgehen müssen und wie betriebliche Stoffstrombilanzen zu erstellen sind. Sie muss von betroffenen Betrieben zusätzlich zur Düngeverordnung (DüV) umgesetzt werden.

Betroffene Betriebe

Ab dem 01. Januar 2018 gilt die Pflicht zunächst für landwirtschaftliche Betriebe,

- mit mehr als 50 Großvieheinheiten je Betrieb oder
- mit mehr als 30 Hektar landwirtsch. Nutzfläche bei einer Tierbesatzdichte von jeweils mehr als 2,5 Großvieheinheiten je Hektar sowie
- für viehhaltende Betriebe, die die vorgenannten Schwellenwerte unterschreiten, wenn dem Betrieb im jew. Wirtschaftsjahr Wirtschaftsdünger aus anderen Betrieben zugeführt wird sowie
- mit Biogasanlagen, die mit den vorgenannten Betrieben in einem funktionalen Zusammenhang stehen, aus diesen oder von außerhalb Wirtschaftsdünger aufnehmen.

Ab 01. Januar 2023 gilt die Pflicht der Nährstoffbilanzierung dann für alle Betriebe

- mit mehr als 20 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche oder
- mehr als 50 Großvieheinheiten je Betrieb sowie
- mit Biogasanlagen, die mit diesen Betrieben in einem funktionalen Zusammenhang stehen und aus diesen oder von außerhalb Wirtschaftsdünger aufnehmen.

Bis spätestens 31. Dezember 2021 ist das Bundeslandwirtschaftsministerium (BMEL) gehalten, die Auswirkungen der Stoffstrombilanzierung sowie des sogenannten 'Düngepakets' (DüG, DüV, DüMV, StoffBiV) zu untersuchen und dem Bundestag Vorschläge für notwendige Anpassungen der Regelungen vorzulegen (Evaluierung).

Berücksichtigung von Humusstickstoff

In der ersten Fassung der StoffBiV war in der Bilanz keine Position für die Berücksichtigung von humusgebundenem Stickstoff vorgesehen. Hierzu wurde in der o.g. Bundesratssitzung ein entsprechender Änderungsantrag beschlossen. Gemäß § 6 (Erstellung und Bewertung der betrieblichen Stoffstrombilanzen) kann der Betriebsinhaber nach Vorgabe oder in Abstimmung mit der nach Landesrecht zuständigen Stelle nun Besonderheiten bei der Anwendung bestimmter Düngemittel durch „erforderliche Zuschläge“ berücksichtigen. Diese erforderlichen Zuschläge werden wie eine Abfuhr von Nährstoffen bewertet und belasten somit nicht das Ergebnis der Stoffstrombilanz. Mit der Ergänzung in § 6 ist eine Anpassung an die Regelungen der Düngeverordnung erfolgt.

Bewertung des Bilanzergebnisses

Ursprünglich war ausschließlich eine betriebsindividuelle Berechnung des Bilanzergebnisses vorgesehen. Der nunmehr geltende Beschluss eröffnet dem Landwirt eine zweite Möglichkeit zur Bewertung seiner Stoffstrombilanz. Er kann entweder eine Bewertung der dreijährigen betrieblichen Stoffstrombilanz mit einem zulässigen Bilanzwert in Höhe von 175 kg Stickstoff je Hektar vornehmen oder eine Bewertung der dreijährigen betrieblichen Stoffstrombilanz auf der Grundlage der Berechnung eines zulässigen dreijährigen Bilanzwertes nach Anlage 4 StoffBiV.

Betroffenheit von Biogasanlagen

Die Verordnung gilt ab 2018 zunächst nur für viehhaltende Betriebe – für diese nennt die Verordnung Schwellenwerte – und für Betriebe, die Biogasanlagen betreiben welche in einem funktionalen Zusammenhang mit viehhaltenden Betrieben stehen. Dabei ist es gleich, ob die verarbeiteten Wirtschaftsdünger aus dem eigenen Betrieb stammen oder aufgenommen werden. Kein funktionaler Zusammenhang besteht, wenn z.B. eine Biogasanlage anstelle landwirtschaftlicher Gärsubstrate hauptsächlich biogene Abfallstoffe einsetzt (so der Begründung zur Verordnung zu entnehmen). Diese unterliegen somit nicht dem Geltungsbereich der StoffBiV. (LN)

Ringversuch Bioabfall 2017

Aktualisierung des Verzeichnisses anerkannter Prüflabore

Auf Grundlage der Auswertung der länderübergreifenden Ringversuche Bioabfall bzw. Klärschlamm 2017 hat die BGK die Anerkennung von Prüflaboren aktualisiert.

Die Aktualisierung des [Verzeichnis anerkannter Prüflabore](#) der BGK für Untersuchungen im Rahmen der RAL-Gütesicherungen wurde zum 16. Oktober 2017 vorgenommen. Die Anerkennungen sind bis zum Abschluss des nächsten Ringversuchs im Jahr 2019 gültig. Das Verzeichnis kann auf der Internetseite der BGK eingesehen werden.

Als Kompetenznachweis und zur Notifizierung im abfallrechtlich geregelten Umweltbereich sind Labore verpflichtet, die erfolgreiche Teilnahme an Ringversuchen regelmäßig nachzuweisen. Für die Anerkennung eines Labors als Untersuchungsstelle im Rahmen der RAL-Gütesicherungen ist ebenfalls die Teilnahme an Ringversuchen im zweijährigen Turnus erforderlich.

Die Ringversuche zu Bioabfall und Klärschlamm werden seit vielen Jahren länderübergreifend durchgeführt. Sie beziehen sich auf die Parameter und Untersuchungsmethoden, die nach den abfallrechtlichen Bestimmungen relevant sind.

Da für die RAL-Gütesicherungen darüber hinaus weitere Parameter zu bewerten sind, hat sich die BGK den Ausrichtern der bundesweiten Ringversuche für Bioabfall mit zusätzlichen Untersu-

chungsbereichen angeschlossen. Auf diese Weise konnten die amtlichen Laboranerkennungen und die Anerkennungen im Rahmen der freiwilligen RAL-Gütesicherung zusammengeführt werden.



Auf die Erfordernis der Notifizierungen der Labore für abfallrechtliche Untersuchungen wird verwiesen. Details zu Notifizierungen von Prüflaboren in den einzelnen Bundesländern sind unter www.resymesa.de zu finden.

Ergebnisse des Ringversuchs Bioabfall 2017

Der Ringversuch Bioabfall 2017 gliederte sich wie gewohnt in 7 Untersuchungsbereiche, die unabhängig voneinander ausgewertet und bewertet wurden. Einen Überblick zu den Untersuchungsbereichen und den Teilnehmerzahlen enthält Tabelle I.

Die [Abschlussberichte](#) der beiden Stellen (LHL Kassel und TLL Jena), die den länderübergreifenden Ringversuch (LÜRV A Bioabfall) durchgeführt haben, sind auf der Homepage der BGK eingestellt und können dort als PDF heruntergeladen werden.

Weitere Informationen zum Ringversuch und zur Laboranerkennung erhalten Sie bei der Geschäftsstelle der BGK, Email: info@kompost.de, Telefon: 02203 358 37-20. (TJ)

Untersuchungsbereiche und Teilnehmerzahlen des LÜRV-A Bioabfall 2017		
Untersuchungsbereiche		Teilnehmerzahlen
FM 3.2 Schwermetalle	Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber, Zink	69 (davon: 62 erfolgreich)
FM 3.3 physikalische Parameter	pH-Wert (Wasser), Salzgehalt, Glühverlust, Trockenrückstand, Fremdstoffgehalt, Steingehalt	70 (davon: 58 erfolgreich)
FM 3.5 b Phytohygiene,	Keimfähige Samen und austriebfähige Pflanzenteile	44 (davon: 37 erfolgreich)
BGK C Parameter nach RAL	N, P, K, Mg (Gesamt), N, P, K (löslich), basisch wirksame Stoffe, Rottegrad, Pflanzenverträglichkeit (25/50), Rohdichte, pH (CaCl ₂)	58 (davon: 47 erfolgreich)
BGK D Verunreinigungsgrad	Flächensumme der Fremdstoffe	40 (davon: 35 erfolgreich)
FM 3.5.a Seuchenhygiene	Salmonellen	47 (davon 42 erfolgreich)
DÜMV E Zusatzuntersuchung DüMV	Zusatzparameter nach DüMV (As, Fe, Na, Mn, S, Ti im Königswasserextrakt)	56 (davon 45 erfolgreich)

BGK-Probenehmerschulungen 2017

Anerkennung von Probenehmern

Probenahmen im Rahmen der RAL-Gütesicherungen dürfen nur von BGK-anerkannten Probenehmern durchgeführt werden. Grundlage der Anerkennung ist die regelmäßige Teilnahme an Schulungen.

In 2017 wurden von der BGK acht Schulungen zur Qualifikation von Probenehmern durchgeführt. An den Schulungen nahmen insgesamt 227 Probenehmer teil, die von der BGK eine Anerkennung für weitere 3 Jahre erhielten.

Die Liste der anerkannten Probenehmer der RAL-Gütesicherungen wird von der BGK entsprechend zum 01. Januar 2018 aktualisiert.

Für Untersuchungen im abfallrechtlich geregelten Umweltbereich müssen Probenehmer darüber

hinaus an ein für die Probenahme notifiziertes Prüflabor angebunden sein. (TJ)



Freilegung von Mietenprofilen bei der Probenahme

LfU Bayern

Tagungsbeiträge veröffentlicht

Das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) hat die Beiträge der Tagung "Strategien zur Fremdstoffreduktion im Biogut" vom 19.10.2017 in einem Tagungsband veröffentlicht.

Der [Tagungsband](#) kann von der Internetseite des LfU kostenfrei heruntergeladen werden.

Darin sind folgende Beiträge enthalten:

- Anforderungen an die Sortenreinheit von Bioabfällen. Dr. Bertram Kehres, BGK, Köln
- Biogutqualität in Deutschland - Ergebnisse aus Biogutanalysen. Dr. Michael Kern, Witzenhausen-Institut für Abfall, Umwelt und Energie GmbH, Witzenhausen
- Unterstützung der kommunalen Öffentlichkeitsarbeit: Ideen und Erfahrungen. Michael Schneider, VHE, Aachen
- Bioabfall ist großartig - Öffentlichkeitsarbeit rund um die Biotonne. Josef Kiener, Abfallwirtschaftsbetrieb München
- Das bundesweite Kommunikations-Netzwerk zur Biotonne. Dr. Martin Lichtl, Projektbüro Aktion Biotonne, Hofheim a.T.
- Erfahrungen mit Detektionssystemen im Bioabfall. Detlef Zenk, Landkreis Kulmbach
- Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser: Behälterkontrollen - Erfahrungen und Empfehlungen am Beispiel des Landkreises Kitzingen. Petra Hoeß, Umweltbüro Fabion, Würzburg

- Strategien der Fremdstoffreduktion - Ausschreibung und Satzungsgestaltung. Caroline von Bechtolsheim, Kanzlei Gaßner, Groth, Siederer & Coll., München

- Fremdstoffreduzierung in der Bioabfallvergärungsanlage Hochfranken. Eric Priller, rehau Energy Solutions
- Erfolgreiche Techniken zur Fremdstoffreduktion bei der Herstellung von Qualitätskomposten. Manfred Schmidt, T+E Humuswerk GmbH.

Der Tagungsband enthält auch die Kontaktadressen zu den Referenten. Die Veranstaltung war eine gemeinsame Fachtagung des LfU und der Gütegemeinschaft Kompost Region Bayern e.V.. (KE)



VHE HuMuss-Garten, HuMuss-Land

Der VHE hat zwei neue Ausgaben seiner Anwenderzeitschriften 'HuMuss-Garten' und 'HuMuss-Land' herausgegeben, die für die Öffentlichkeitsarbeit eingesetzt werden können.

Das Konzept der HuMuss unterscheidet anwenderbezogen die Sparten ‚HuMuss-Land‘ für Landwirte und ‚HuMuss-Garten‘ für Hobbygärtner und Unternehmen des Garten- und Landschaftsbaus. Die in der Regel 12-seitigen Ausgaben der beiden HuMuss-Sparten erscheinen einmal jährlich im September. ‚HuMuss-Land‘ und ‚HuMuss-Garten‘ sind für Betreiber von Kompostierungsanlagen ein geeignetes Medium zur Kundenpflege und spartenspezifischer Produktwerbung für Kompost.

In der aktuellen Ausgabe der HuMuss-Garten verschafft der Leitartikel „Der Gartenboden“ Einblicke wie durch jahrhundertelange gärtnerische Bewirtschaftung ein Boden zum Gartenboden heranreift und welche positiven Merkmale dieser dabei entwickelt. In einem weiteren Artikel „Hausgärtnern ohne Torf“ werden Empfehlungen zum Einsatz von Kompost im Jahresverlauf gegeben. Sie sollen dem Gärtner eine Hilfestellung sein, eine ausreichende Nährstoff- und Humusversorgung seiner Böden zu gewährleisten. Der Artikel „Hausgärtnern ohne Torf“ verdeutlicht die Vorteile beim Einsatz RAL-gütesicherter Komposte als Alternative zu torfhaltigen Erden, vor allem unter Berücksichtigung der Bodeneigenschaften sowie des Klima- und Naturschutzes. Weiterhin werden wesentliche Hauptkomponenten, die für die Mischung guter Blumen- und Pflanzenerden geeignet sind, aufgezeigt.

Die HuMuss-Land widmet sich diesmal über 16 Seiten ausschließlich der Kompostdüngung im Ackerbau nach den Vorgaben der neuen Düngerverordnung. Es wird ausführlich auch anhand von Beispielen erklärt, wie die Nährstoffe aus dem Kompost bei den einzelnen Berechnungen einbezogen werden müssen. Im ersten Kapitel wird dabei der Umgang mit Stickstoff im Rahmen der Düngedarfsermittlung sowie des Nährstoffvergleiches beleuchtet. Weiterhin wird auch die Bedeutung der N-Aufbringungsobergrenze für Kompost erläutert. Das zweite Kapitel geht ergänzend dazu auf die Düngedarfsermittlung und den Nährstoffvergleich für Phosphat ein. Im abschließenden Kapitel zur Kompost-Aufbringung werden die zulässigen Aufbringungszeiträume für Kompost und die entsprechenden Vorgaben zu Abstand, Bodenzustand und Einarbeitung dargestellt.



‚HuMuss Land‘ und ‚HuMuss Garten‘ können über die Regionalen Gütegemeinschaften Kompost oder direkt beim VHE (Kirberichshofer Weg 6, 52066 Aachen, Tel.: 0241/9977119, E-Mail: kontakt@vhe.de) bezogen werden. ‚HuMuss-Land‘ und ‚HuMuss-Garten‘ kosten 1,05 € je Heft zzgl. Versand und gesetzl. MwSt.. Zusätzlich bietet der VHE auf seiner Homepage www.vhe.de den [Download](#) der unterschiedlichen Ausgaben als PDF-Datei an (Rubrik Publikationen). Interessenten können sich so einen Einblick in die Inhalte und die Aufmachung der jeweiligen Ausgaben verschaffen. (RÖ)

IFAAS / VHE-Nord

EfB-Fortbildung Bioabfall



Am 15./16. Februar 2018 richtet das Institut für Angewandte Abfallwirtschaft und Stoffstrommanagement (IFAAS) in Zusammenarbeit mit dem VHE-Nord eine Fortbildungsveranstaltung gemäß EfBV und BefErIV (ehemals TgV) aus.

Das Seminar findet an der Ostfalia – Hochschule für angewandte Wissenschaften – auf dem Campus Suderburg statt. Es richtet sich an verantwortliche Personen von Anlagen zur aeroben und anaeroben Behandlung von Bioabfällen, die ihre Fachkunde gemäß der EfBV ergänzen oder sich fortbilden wollen.

Die Schulung gilt ebenso als Fortbildung für Betriebsbeauftragte für Abfall, die bereits an einem Grundkurs für Abfallbeauftragte teilgenommen haben. Die Veranstaltung ist speziell auf Personal in Kompost- und Biogasanlagen ausgerichtet.

Die Seminarinhalte haben Bezug zur Praxis. Es

werden konkrete Fallbeispiele der einzelnen Bereiche veranschaulicht und der Erfahrungsaustausch unter den Teilnehmern gefördert.

Mittagessen und Tagungsgetränke sind in der Teilnahmegebühr enthalten. Abends besteht die Möglichkeit zum Erfahrungsaustausch bei einem gemeinsamen Abendessen. Für Übernachtungsgäste reserviert das IFAAS wieder ein nahe gelegenes Hotel.

Das konkrete Seminarprogramm wird in Kürze auf der Homepage des IFAAS (<http://www.ifaas.de/>) veröffentlicht. Informationen zu den Anmeldeöglichkeiten und zum Programm erteilt Frau Schroeb-Hering vom IFAAS.

Kontakt: IFAAS, Schnuckenwiete 4, D-29556 Suderburg, Tel. 05826-958894, E-Mail: kontakt@ifaas.de (WAC)

VHE-Nord

Wechsel in der Geschäftsführung

Seit 1. November d.J. ist Ulf Meyer zu Westerhausen neuer Geschäftsführer des Verbandes der Humus- und Erdenwirtschaft Region Nord e.V. (VHE-Nord). Er tritt damit die Nachfolge von Eva-Maria Pabsch an, die fast 22 Jahre lang die Geschicke des Verbandes - von seiner Gründung bis heute - mitgestaltet hat.

Meyer zu Westerhausen steht seit über 18 Jahren als Betriebsleiter mehrerer Kompost- und Biomasseaufbereitungsanlagen in der Praxis. Mit dem VHE-Nord arbeitet er seit langem eng zusammen. Für die neuen Herausforderungen fühlt er sich daher gut vorbereitet. „Ich bin schon seit vielen Jahren in Arbeitskreisen und im Vorstand des Verbandes aktiv“, sagt Meyer zu Westerhausen, der bislang das Sachgebiet Kompostierung und Biomasse bei aha leitete und hier eng mit Pabsch zusammenarbeitete. „Ich freue mich darauf, künftig als Geschäftsführer Verbandsarbeit zu leisten.“ An drei Tagen in der Woche wird der 55-jährige für den Verband tätig sein und dafür von aha freigestellt. An den übrigen zwei Tagen arbeitet er als Referent der Geschäftsführung weiter bei aha.

Der VHE-Nord e.V. vertritt seit seiner Gründung 1995 die Interessen der kommunalen wie privaten Kompostwirtschaft sowie von Unternehmen aus der Erden- und Substratindustrie in Norddeutschland. Aktuell zählt der Verband 49 Mitglieder in den Bundesländern Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

Bei der offiziellen Amtsübergabe bedankte sich Ulf Meyer zu Westerhausen bei Eva-Maria Pabsch für die vielen Jahre der sehr guten Arbeit in der Geschäftsstelle. Dabei würdigte er ihren Einsatz der letzten Jahre: „Die heutige anerkannte Stellung des VHE-Nord beruht zum Großteil auf Ihrer engagierten und qualifizierten Arbeit.“ Die Erfolge seiner Vorgängerin spornen Meyer zu Westerhausen an: „Den von Ihnen erreichten Standard fortzuführen wird mir Ansporn bei der Arbeit in der Geschäftsstelle sein. Ich freue mich auf die neue Aufgabe, aber auch darüber, mit langjährigen Weggefährten weiterhin über die Verbandsarbeit verbunden zu sein.“

Kontakt: VHE Nord, Wunstorfer Landstraße 8, 30453 Hannover. Fon: 0511 - 810513, Fax: 0511 - 810518. E-Mail: info@vhe-nord.de. (WAC)



Stabwechsel beim VHE-Nord. Nach 22 Jahren übergibt die langjährige Geschäftsführerin, Eva-Maria Pabsch, den Staffelstab an ihren Nachfolger Ulf Meyer zu Westerhausen.



11. Januar 2018, Markranstädt
**Anwendung von Klärschlammprodukten
nach der neuen AbfKlärV**

Weitere Infos: [hier](#)

19. - 28. Januar 2018, Berlin
Internationale Grüne Woche

Weitere Infos: www.gruenewoche.de

09. Februar 2018, Rethmar
Pflanzenbaufachtagung ‚Was den Pflanzenbau bewegt‘

Weitere Infos: www.lwk-niedersachsen.de

15. –16. Februar 2018, Suderburg
IFASS-EfB für Personal aus Kompostierungsanlagen‘

Weitere Infos: www.vhe-nord.de

10. - 12. April 2018, Kassel
30. Kassler Abfall- und Ressourcenforum

Weitere Infos: www.witzenhausen-institut.de

14. - 18. Mai 2018, München
IFAT - Weltleitmesse für Wasser, Abwasser, Abfall - und Rohstoffwirtschaft

Weitere Infos: www.ifat.de

12. - 14. Juni 2018, Bernburg-Strenzfeld
DLG Feldtage

Weitere Infos: www.dlg-feldtage.de

13. - 14. Juni 2018, Lüneburg
20. Fachtagung und 30. Mitgliederversammlung des VHE Nord

Weitere Infos: www.vhe-nord.de

31. August 2018, Rendsburg
3. Holsteiner Humusforum auf der NORLA in Rendsburg

Weitere Infos: www.vhe-nord.de

22. - 23. November 2018, Bremen
Humustag und Mitgliederversammlung der BGK

IMPRESSUM

Herausgeber
Bundesgütegemeinschaft
Kompost e.V.

Redaktion
Dr. Bertram Kehres
(KE) (v.i.S.d.P.)



Mitarbeit in dieser Ausgabe

Dr. Andreas Kirsch (KI), Dipl.-Ing. Agr. Karin Luyten-Naujoks (LN), B.Sc. Sarah Röhlen (RÖ), Dipl.-Ing. Agr. Maria Thelen-Jüngling (TJ), M.Sc. Lisa van Aaken (vA), Dipl.-Ing.Agr. Kathrin Wacker (WAC), Dipl. Geogr. Susanne Weyers (WE), Dipl.-Ing. Agr. Judith Zimmermann (Zi)

Fotos

Sarah Röhlen, VHE
Nolan - Fotolia
Strube-Dieckmann
janet de graaf - Fotolia
Maria Thelen-Jüngling
Dr. Andreas Kirsch
VHE-Nord
eyetronic - Fotolia

Anschrift

Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V.
Von-der-Wettern-Straße 25
51149 Köln-Gremberghoven
Tel.: 02203/35837-0, Fax: 02203/35837-12
E-Mail: huk@kompost.de
Internet: www.kompost.de

Ausgabe

12. Jahrgang, Ausgabe Q4-2017
19.12.2017